

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgwald

## **Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald**

**In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 12 „Mühlenweg Nord“, Ortsteil Bottendorf, Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach §13b Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald hat am 05.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 12 „Mühlenweg Nord“, Ortsteil Bottendorf, Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach §13b BauGB in der Fassung vom Juni 2022 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Mühlenweg Nord“, Ortsteil Bottendorf, Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach §13b BauGB, in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt nebst Begründung vom heutigen Tage an in der Gemeindeverwaltung Burgwald, Bauamt, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Wir bitten um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 06451 7206-0). Die Planunterlagen sind zudem auf der Internetseite der Gemeinde Burgwald unter <https://www.burgwald.de/Wohnen-Leben-Bauen/Bauen-und-Wohnen/Bauleitpläne/> abrufbar.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

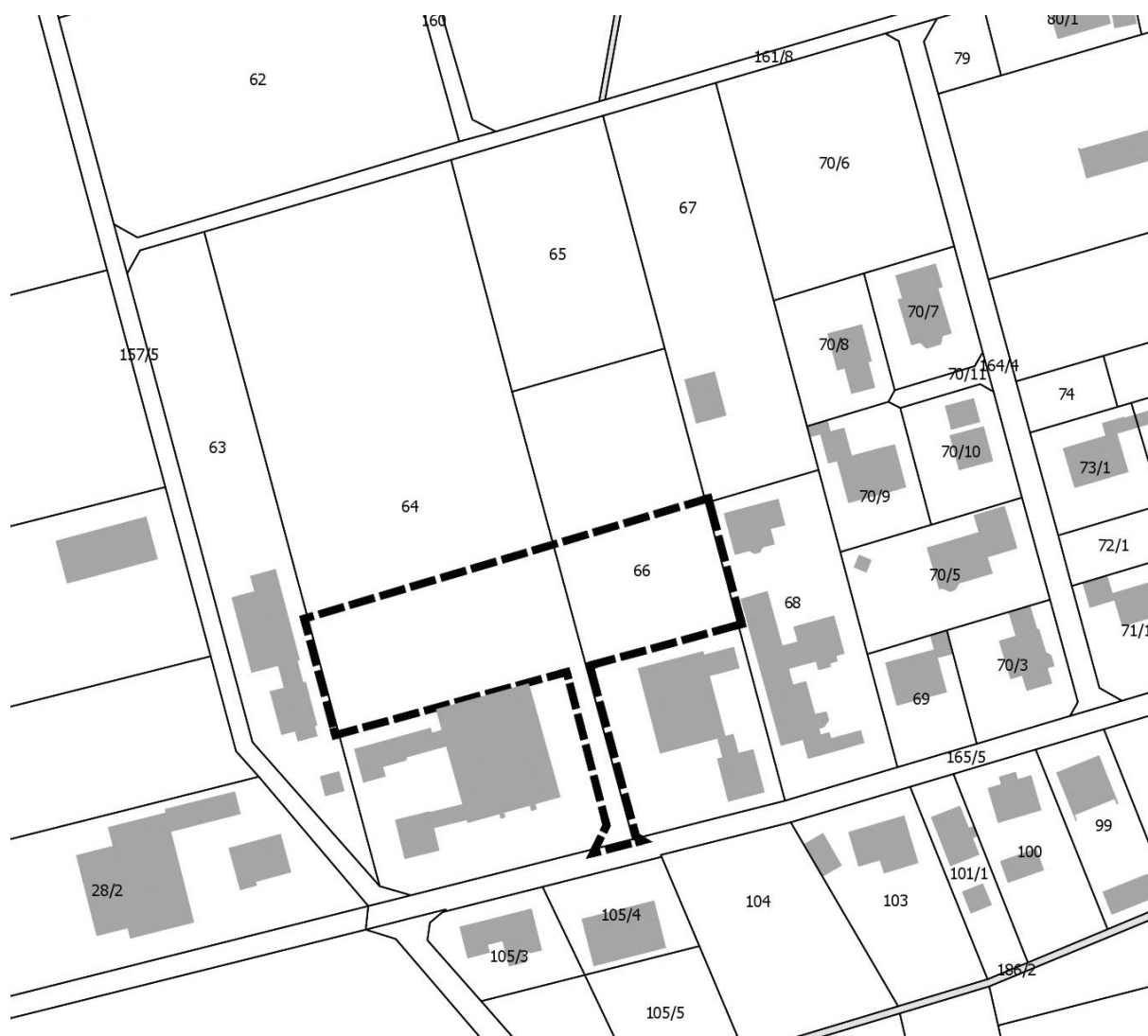
II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Burgwald unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese amtliche Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Burgwald einsehbar ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 BauGB.

**Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Mühlenweg Nord“, Ortsteil Bottendorf, Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach §13b BauGB (genordet, ohne Maßstab)**



Burgwald, den 15. Juli 2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Burgwald

L .Koch, Bürgermeister